

Satzung des 1. Käfer Club Wolfsburg e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „1. Käfer Club Wolfsburg e. V.“
- (2) Er ist in das Vereinsregister der Stadt Wolfsburg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich den Zweck des Erhaltes und der Pflege von historischen Volkswagen als Kulturgut.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen auf sportlicher und gesellschaftlicher Ebene, durch öffentliche Präsentation der historischen Fahrzeuge, die Förderung der Gemeinschaft auf Vereinsebene sowie der Jugendarbeit, z.B. durch Verkehrserziehung.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jede juristische Person, die im Besitz eines VW Käfers ist oder ein besonderes Interesse am Käfer hat, werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist in schriftlicher Form erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder sein Ausschluss aus wichtigem Grund im Interesse des Vereins notwendig erscheint.
- (4) Im Falle der Ablehnung der Aufnahme sowie gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung bzw. der Ausschluss unanfechtbar.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu entrichten und sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.
Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig und haben die ihnen übertragenen Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb eines Kalenderjahres fünf Arbeitsstunden abzuleisten.
Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit einem Betrag von
5,00 €/Stunde
in Rechnung gestellt und mit dem nächsten Mitgliedsbeitrag eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Gesamtvorstand.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten in ordentlicher Sitzung auf Einberufung des Vorstandes zusammen.
Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
Die Mitglieder können innerhalb von einer Woche vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung vom Vorstand verlangen, dass ein gewünschter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, ebenso jede juristische Person, die Mitglied ist.
Das Mitglied ist jedoch nicht stimmberechtigt, wenn es sich um die Beschlussfassung über eine Angelegenheit handelt, an der das Mitglied selbst oder ein Familienangehöriger beteiligt ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit.
Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (4) Zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über
- a) Satzungsänderungen
 - b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandmitglieds
 - d) Auflösung des Clubs
- (5) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten ebenfalls durch Handzeichen entschieden werden.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Sie ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand und muss auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:
- Der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schatzmeister (Kassenwart).
- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (3) Zur Vertretung des Vereins außergerichtlich und gerichtlich sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.

§ 11 Gesamtvorstand

- (1) Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - Der Vorstand gemäß § 10,
 - der Schriftführer,
 - der Pressewart,
 - der Firmenbetreuer.

- (2) Der Gesamtvorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er unterstützt den Vereinsvorstand bei der Führung des Vereins und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit alle technischen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vereinsvorstand vorbehalten sind. Er ermächtigt den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit der Durchführung anfallender Sonderaufgaben.

§ 12 Wahl des Vorstandes

- (1) Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB sowie des Gesamtvorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (2) Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
In jedem geraden Jahr werden der Vorstand und der Gesamtvorstand neu gewählt.
Dazu gehören:
 - Der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schatzmeister (Kassenwart),
 - der Schriftführer,
 - der Pressewart,
 - der Firmenbetreuer.

- (3) Zum Vorstandsmitglied können nur natürliche Personen berufen werden. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden, es sei denn kommissarisch durch Selbstergänzung des Vorstands bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während seiner satzungsmäßigen Amtszeit. Ein auf solche Weise kommissarisch berufenes Vorstandsmitglied übt sein Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Zur Überprüfung des Finanzgebarens wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.
Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

Aktueller Stand vom Oktober 1997